

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 25.06.2012 mit eingearbeiteter Änderung vom 08.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl.S.581 ff, ber.S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. 2018, S.221) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S.173, 187), hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 8.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 14 € pro Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 je Einsatztag gewährt.
- (5) Die Entschädigung wird quartalsweise an die Kameradschaftskasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Kassiere. Die Auszahlung an den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter werden auf Antrag an diese direkt überwiesen.

**§2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge/
Entschädigung für Ausbilder**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstausfall nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 bis 3 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Filderstadt; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden ab dem ersten Tag oder mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag gewährt.

- (4) Tätigkeiten als Ausbilder oder in der Brandschutzerziehung werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 ersetzt.
- (5) Für bei der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt durchgeführte ganztägige Ausbildungsveranstaltungen, bei denen kein Verdienstausfall anfällt, wird die Verpflegung von der Stadtverwaltung übernommen. Bei ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen außerhalb Filderstadts, bei denen keine Verpflegung gestellt wird, erhalten die Teilnehmer auf Antrag eine Verpflegungspauschale von 2,60 € pro Stunde.

§3 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Filderstadt, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG.
- (2) Die Entschädigungssätze betragen ab 1. Januar 2019:

Funktionsträger	Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant	8.000 €
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	4.000 €
Abteilungskommandant	2.520 €
Stellv. Abteilungskommandant	1.260 €
Geräteverwalter je Fahrzeug	336 €
Spielmannszugführer	840 €
Spielmannszugführer einer Musikabteilung mit mindestens zehn Mitgliedern unter 18 Jahre	1.260 €
Jugendfeuerwehrwart	840 €
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	420 €

- (3) Wird eine der in Abs. 2 genannten Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Zuschüsse für die Kameradschaftspflege betragen ab 1. Januar 2018:

an die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen je Mitglied	70,00 €
an die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr je Mitglied der Jugendfeuerwehr	44,00 €
für die Altersabteilung an die Gesamfeuerwehrrkasse je Mitglied der Altersabteilung	22,00 €
an die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen je jugendlichem Mitglied des Spielmannszugs	44,00 €
an die Gesamfeuerwehrrkasse je Mitglied der Einsatzabteilung	3,00 €
an die Gesamfeuerwehrrkasse je Mitglied der Jugendfeuerwehr	3,00 €
2 Freiplätze je Einsatzabteilung im Feuerwehrhotel Titisee für einen einwöchigen Aufenthalt bei Vollpension und Fahrgeld für einen Feuerwehrangehörigen und ein Familienmitglied oder einen weiteren Feuerwehr-angehörigen	

Die Zuschüsse berechnen sich nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres.

- (5) Die zusätzlichen Entschädigungen und Zuschüsse werden jährlich zum 1. April jeden Jahres ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Einsätzen für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1. § 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs.1 und 2 erstattet. Dieser wird auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 1. Juli 2018 in Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		25.06.2012	30.06.2012
1. Änderung	§§ 1-3	08.10.2018	01.07.2018